

Art. 119, Erl. 2, 3 a), b); Art. 120, Erl. 1

2. Die Verwaltung der Abgaben ist, soweit sie in Steuern bestehen, Aufgabe des einheitlichen Staatsapparates. Die Abgabenverwaltung der Republik, die im Jahre 1950 geschaffen wurde, wurde 1952 in den einheitlichen Staatsapparat eingegliedert (-> Erl. 2 a zu Art. 115).

3. a) Zölle sind ohne Bedeutung, weil sie für die Ein- und Ausfuhren der staatlichen Monopolorganisationen nur ausnahmsweise erhoben werden. Nur im privaten Reise- und Geschenkverkehr mit dem Ausland müssen Waren verzollt werden¹,
b) Die Erhebung der Zölle erfolgt gleichzeitig mit der Kontrolle des Warenverkehrs durch das 1952 gebildete Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs². Im Zollgesetz³, das am 30. 4. 1962 in Kraft trat, wird das Amt als Zollverwaltung bezeichnet. Diese erhebt nicht nur die Zölle, sondern kontrolliert vor allem den Waren- und den grenzüberschreitenden Devisenverkehr. Ihr stehen umfangreiche Befugnisse zur Kontrolle und Durchsuchung, einschließlich der körperlichen Durchsuchung von Personen zu. Sie ist zentrales Organ mit nachgeordneten Dienststellen (Zolldienststellen) (-> Erl. 1 b zu Art. 115).

Artikel 120 Abgaben und Steuern dürfen nur auf Grund gesetzlicher Regelung erhoben werden.
Vermögens-, Einkommen- und Verbrauchssteuern sind in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu halten und nach sozialen Gesichtspunkten zu staffeln. Durch eine starke Staffelung der Erbschaftssteuer soll die Bildung volksschädlicher Vermögenshäufung verhindert werden.

1. Für die Erhebung von Abgaben und Steuern soll das Legalitätsprinzip gelten. Trotzdem wird mit Einnahmen aus den »freiwilligen« Abgaben, vorwiegend im Lohnabzugsverfahren, für das Nationale Aufbauwerk so fest gerechnet, daß der Staatshaushaltsplan über sie verfügt. Die Geldspenden für das Nationale Aufbauwerk haben also abgabeähnlichen Charakter, ohne daß für sie eine gesetzliche Grundlage vorhanden wäre.

1 Kitsche, Das Steuersystem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, 1960, S. 11

2 Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs vom 28. 8. 1952 (GBl. S. 817), aufgehoben durch § 20 Zollgesetz

3 Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik - Zollgesetz - vom 28. 3. 1962 (GBl. I S. 42)